

Für SVS aktuell

Das Internationale Abkommen zur Abfallbehandlung in der Binnenschifffahrt ist in Kraft getreten, ein wichtiger Beitrag der Binnenschifffahrt zur Entlastung der Umwelt

Am 1. November 2009 ist das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)¹ vom 9. September 1996 in Kraft getreten. Mit dem Übereinkommen werden die Belastungen der Umwelt durch die Binnenschifffahrt abermals reduziert. Das Abfallübereinkommen gilt auf allen Binnenschifffahrtsstrassen in Deutschland, den Niederlanden und Belgien, auf dem internationalen Abschnitt der Mosel in Luxemburg und in Frankreich sowie auf dem französischen Teil des Rheins und auf dem Rhein in der Schweiz bis Rheinfelden.

Das Übereinkommen wird von den Unterzeichnerstaaten in ihr jeweiliges nationales Recht umgesetzt, damit es auf den vertraglichen Binnenwasserstrassen zur Anwendung kommt. In der Schweiz wird es auf Grund des Vorrangs des Völkerrechts direkt anwendbar, also Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung.

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens wird die Einleitung von Abfällen und umweltschädlichen Stoffen aus der Binnenschifffahrt in die Gewässer für ein weitreichendes Gewässernetz verboten. Die Unterzeichnerstaaten haben sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verbot auch eingehalten wird.

Aufbau des Übereinkommens

Das Übereinkommen enthält allgemeine Bestimmungen und regelt in Anlage 1 den geografischen Anwendungsbereich sowie in Anlage 2 die Anwendungsbestimmung zu den relevanten Abgabearten: die Sammlung, Abgabe und Annahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen (Teil A), von Abfällen aus dem Ladungsbereich (Teil B) sowie von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen (Teil C).

In den Anhängen I bis V sind das Muster für ein Ölkontrollbuch, Anforderungen an das Nachlenzsystem, Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen, Muster für eine Entladebescheinigung sowie Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen.

Bei den Schiffsabfällen wird nach der Herkunft und der Verantwortung der Beteiligten unterschieden. Einige Vorschriften, zum Beispiel im Zusammenhang mit öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen, Hausmüll und Sonderabfällen, betreffen die Schiffsführer. Bei den Abfällen im Zusammenhang mit der Ladung wird die Verantwortung zwischen dem Ladungsempfänger, dem Verloader und dem Beförderer aufgeteilt. Gleichzeitig haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, ein ausreichend dichtes Netz von Annahmestellen einzurichten oder einrichten zu lassen.

Internationales Gebührensystem für öl- und fetthaltige Abfälle (Teil A)

Die Entsorgung der öl- und fetthaltigen Abfälle ist eines der besonderen Merkmale des Abfallübereinkommens. Die Abgabe dieser Abfälle ist überall im internationalen

¹ CDNI - Convention relative à la collecte, au dépôt et à la réception des Déchets survenant en Navigation rhénane et Interieure

Netz der Annahmestationen kostenfrei möglich. Die Finanzierung der Annahmestationen erfolgt durch die Binnenschifffahrt (indirektes Verursacherprinzip) über ein Gebührensystem auf elektronischer Basis. In allen Ländern gilt ein einheitlicher Tarif. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gasölverbrauch der motorgetriebenen Schiffe. Im Rahmen eines internationalen Finanzausgleichs werden die Mittel nach Massgabe der Kosten für die nationalen Netze aufgeteilt. Das elektronische Zahlungssystem wird am 1. Juli 2010 in Betrieb genommen.

Die Innerstaatliche Institution der Schweiz

Die gemäss Übereinkommen in jedem Vertragsstaat zu errichtende Innerstaatliche Institution ist für die Organisation des einheitlichen Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle verantwortlich.

Als angemessene Rechtsform zur Ermöglichung einer schlanken Organisation für die Erfüllung der dieser Institution zugedachten Aufgaben hat sich für die Schweiz die Stiftung erwiesen. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den entsprechend den Aufgaben erforderlichen Vertreterinnen und Vertretern der Stifterin SRH (Hans-Peter Hadorn, Präsident, Dr. Peter Reutlinger, Vizepräsident, Alexandra Mungenast, Sekretär) sowie einer Vertretung des Dachverbandes der SVS (Heinz Amacker) sowie einem Vertreter des Bundes (Yves Suter). Die Geschäftsführung nehmen Martin Nusser (Finanzen, Administration) und Peter Sauter (Technik, Annahme- und Entsorgungsstelle) wahr.

Infrastruktur für die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich (Teil B)

Für die Abgabe und Annahme von Restladungen, Umschlagsrückständen, Ladungsrückständen und Waschwasser (sowie für Slops) müssen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens entsprechende infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen werden. Hier angesprochen sind auch die Umschlagsbetriebe, Verlader und Beförderer. Es muss deshalb festgestellt werden, wo welche Güter gelöscht werden, welche Reinigungsstandards dafür erforderlich sind, wo bei Umschlagsbetrieben Abgabestellen bereits bestehen oder noch einzurichten sind, wo und wie die Waschwasserentsorgung vorzunehmen ist. In einer Arbeitsgruppe im Beisein von Vertretern des angesprochenen Gewerbes sowie der SRH sollen diese Fragen erörtert werden. Sie finden nachstehend nähere Angaben hierzu. Die Umschlagsbetriebe müssen die Entladebescheinigung verwenden.

Sonderregelungen für Fahrgastschiffe (Teil C)

Auf Fahrgastschiffen fallen naturgemäss Abfälle besonderer Art an, insbesondere häusliche Abwässer und grosse Mengen Hausmüll. Für die häuslichen Abwässer sieht das Abfallübereinkommen Sonderregelungen vor. Die Entsorgung in die Oberflächengewässer ist grundsätzlich untersagt, an Bord und an Land sind hierfür besondere Vorkehrungen zu treffen. In Basel sind alle FGS-Steiger entsprechend ausgerüstet. Die SRH werden demnächst ein generelles Einleitungsverbot verfügen.

Übergangsvorschriften

Im Abfallübereinkommen sind Übergangsregelungen vorgesehen, die auf Grund des verzögerten Inkrafttretens angepasst werden müssen. Die angepassten Fristen sowie weitere Informationen finden sich in der Homepage der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (www.ccr-zkr.org).